



DIE 35 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFPROZESS- RECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

11. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der jahrzehntelangen Erfahrung des 1976 gegründeten **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle.

Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 35 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFPROZESSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

11. Auflage 2026

ISBN: 978-3-96838-477-1

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Bei strafprozessualen Fragen in der Ausbildung geht es häufig um immer wiederkehrende „Klassiker“. Diese finden Sie in der vorliegenden Fallsammlung. Erforderlich ist auch ein Grundverständnis für die Systematik der StPO. Auch unbekannte Aufgabenstellungen werden durch das Training mit der Fallsammlung gut lösbar. Sie trainieren anwendungsspezifisch die Probleme der StPO. Die Lösungen sind didaktisch aufbereitet. Die Schwerpunktbildung entspricht unserer seit 1976 bestehenden Erfahrung mit der juristischen Ausbildung. Die ausgewählten Fälle stellen wichtige Muster dar, um Auslegungstechnik und Argumentationsvermögen zu schulen. Gehen Sie mit dem sicheren Gefühl in Ihre Prüfung, sich richtig vorbereitet zu haben.

Inhalt:

- Die Maximen des Strafverfahrens
- Der Gang des Verfahrens
 - Ermittlungsverfahren
 - Zwischenverfahren
 - Hauptverfahren
- Rechtsmittel

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 35 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFPROZESSRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUS- ARBEIT

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZU DIESEM FALLBUCH

I. Zielsetzung der Strafprozessordnung

II. Aufbau der Strafprozessordnung

KAPITEL I: DIE MAXIMEN DES STRAFVERFAHRENS

FALL 1:

Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps?

Legalitätsprinzip; Ermittlungspflicht des Staatsanwalts bei privat erlangter Kenntnis

FALL 2:

Der Prozess in der Sporthalle

Öffentlichkeitsgrundsatz: Einschränkung und Erweiterung der Öffentlichkeit

FALL 3:

Verhandlungssache

Absprachen im Strafprozess, qualifizierte Belehrungspflicht, Folgen für Rechtsmittel

KAPITEL II: DER GANG DES VERFAHRENS

1. ABSCHNITT: DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

FALL 4:

Verräterischer Alkoholgeruch

Belehrungspflicht des § 136 I S. 2 StPO, auch für Polizeibeamte, Vernehmungsbegriff und Beschuldigtenbegriff

FALL 5:

Der falsche Zeuge

Beschuldigtenbegriff, kein willkürliches Vorenthalten; Strafbarkeit wegen Meineides als Beschuldigter

FALL 6:

Kneipenschlägerei

Strafbarkeit wegen Meineides bei fehlender Belehrung, Streit um Auswirkung von Verfahrensfehlern auf die materielle Strafbarkeit

FALL 7:

Böses Ende einer Weihnachtsfeier

Eingriffsmaßnahmen im Vorverfahren: Festhalten und Identitätsfeststellung; Blutentnahme, Röhrchenblasen; kein Beweisverwertungsverbot bei körperlichen Untersuchungen durch andere Personen als einen Arzt

FALL 8:

Prahlerei am Telefon

Rechtmäßigkeit der „Hörfalle“

FALL 9:

Lauschangriff!

Neue Regelung zum „Großen Lauschangriff“, Rechtmäßigkeit und Rechtsschutz gegen Maßnahmen

FALL 10:

Neue Erkenntnisse

Telefonüberwachung, Rechtmäßigkeit und Rechtsbehelfe, Verwertung von Informationen über Dritte („Türk-Fall“)

FALL 11:

„Autoknacker“-Mafia

Zulässigkeit des V-Mann-Einsatzes

FALL 12:

Festnahme eines Totschlägers

Rechtmäßigkeit eines Haftbefehls, Rechtsbehelfe

FALL 13:

Tim im Gefängnis

Beschwerde und Antrag auf Haftprüfung; Umdeutung

FALL 14:

Der Staatsanwalt im Stress

Verschiedene Arten der Beendigung des Ermittlungsverfahrens

2. ABSCHNITT: DAS ZWISCHENVERFAHREN

FALL 15:

Uneinigkeiten zwischen Richter und Staatsanwältin

Ereignisse im Zwischenverfahren: Unterschiedliche rechtliche Würdigung der Tat im Zwischenverfahren durch das Gericht; sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens; Auswirkungen eines fehlerhaften Eröffnungsbeschlusses auf die Hauptverhandlung; Zuständigkeits- und Besetzungsfragen

3. ABSCHNITT: DAS HAUPTVERFAHREN

FALL 16:

Ein neuer Prozess

Prozessualer Tatbegriff, Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung durch das Gericht

FALL 17:

Vom Helden zum Sündenbock

Ausschluss und Ablehnung von Richtern und Staatsanwälten

FALL 18:

Der schusselige Richter Martin

Ablauf des Verfahrens, Vernehmung zur Person, letztes Wort, Beweiskraft des Protokolls

FALL 19:

Zweifelhaftes Geständnis

Freibeweis- und Strengbeweisverfahren, Sonderfall, § 136a StPO

FALL 20:

Unschuldsbeweis I

Beweisantrag / Beweisermittlungsantrag, unterbliebene Beweiserhebung

FALL 21:

Unschuldsbeweis II

Polygraph: Art. 1 GG, § 136a StPO, völlig ungeeignetes Beweismittel

FALL 22:

Schlafender Richter, ängstlicher Zeuge

Anwesenheitspflicht des Richters, „Einnicken“; Entfernung des Angeklagten während der Zeugenvernehmung

FALL 23:

Schnaps statt Strafe?

Anwesenheitspflicht des Angeklagten, Maßnahmen gegen einen Angeklagten, der sich absichtlich verhandlungsunfähig macht

FALL 24:

Danke, Anke!

Zeugnisverweigerungsrecht bei Quasi-Verlobten, Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO, sich daraus evtl. ergebende Beweisverwertungsverbote

FALL 25:

Doktor Alban spricht

Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes, Aussagegenehmigung bei Beamten, sich daraus evtl. ergebende Beweisverwertungsverbote

FALL 26:

Geständnis aus Reue

FALL 27:

Mit dem Rocker in der Zelle

§ 136a III S. 2 StPO bei Quälerei durch Privatpersonen, Sondersituation in Untersuchungshaft (ähnlich: „Wahrsagerinnen-Fall“)

FALL 28:

Mörder Mario

Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen; Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten

FALL 29:

Das aufgezeichnete Selbstgespräch

Verwertungsverbot bei Abhören im Krankenzimmer

FALL 30:

Die eifersüchtige Verlobte

Vernehmung des Ermittlungsrichters, §§ 250, 252 S. 2 StPO; Fehlende Belehrung unschädlich, wenn Zeugin in jedem Fall ausgesagt hätte

FALL 31:

Knastbrüder

„Brüder-Fall“: Verlesung von Protokollen nach § 251 I Nr. 2; Kein Beweisverwertungsverbot wegen fehlender Belehrung, wenn der ursprüngliche Mitangeklagte flieht und nur deswegen als Zeuge zu behandeln ist.

FALL 32:

Hafen-Mafia

Beweisführung im Prozess durch einen V-Mann; Protokollvorhalt

KAPITEL III: RECHTSMITTEL

FALL 33:

Die unberücksichtigte Zeugin

Zulässigkeit der Berufung

FALL 34:

Die Zweifel des Basti

Zulässigkeit und Begründetheit der Revision

FALL 35:

Rechtsmittelchaos

Wechselmöglichkeit zwischen Berufung und Revision; Fristen

STICHWORTVERZEICHNIS

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZU DIESEM FALLBUCH

Von RA Dr. Bernd Berberich, Würzburg

Häufig werden sogenannte „Nebengebiete“ wie die StPO im Studium vernachlässigt. Die Bezeichnung als „Nebengebiet“ sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in diesen Bereichen sich häufig die „Spreu vom Weizen“ trennt. Insoweit darf die Bedeutung einer strafprozessualen Zusatzfrage für die Bewertung einer Klausur oder Hausarbeit nicht unterschätzt werden. Es werden häufig durch StPO-Themen wichtige Punkte vergeben, die eine gute Klausur ausmachen. Der Studierende und auch die Referendarin/der Referendar haben sich in einem kurzen Zeitraum möglichst umfassend in ein „Nebengebiet“ einzuarbeiten. Wichtig ist dabei das richtige Lernmaterial. Bei strafprozessualen Fragen in der Ausbildung geht es häufig um die immer wiederkehrenden „Klassiker“. Diese finden Sie in der vorliegenden Fallsammlung.

Erforderlich ist in Klausuren auch Grundverständnis für die Systematik der StPO. Dies ist erlernbar, so dass auch unbekannte Aufgabenstellungen durch das Training mit der Fallsammlung gut lösbar werden. Sie trainieren anwendungsspezifisch die Probleme der StPO. Die Lösungen sind didaktisch aufbereitet. Die Schwerpunktbildung entspricht unserer seit 1976 bestehenden Erfahrung mit der juristischen Ausbildung. Auslegungstechnik und Argumentationsvermögen werden geschult. In jeder Prüfung erwartet der Korrektor eine prägnante und häufig knappe Sprache. Deshalb werden mit einfacher und klarer Sprache die inneren Zusammenhänge der StPO erläutert. Die Korrektoren einer Klausur wollen sehen, ob der Prüfling die Problemstellung präzise erfasst. Insoweit stellen die ausgewählten Fälle wichtige Muster dar.

Bevor es nun gleich mit den Fällen „losgehen“ soll, noch einige Bemerkungen zur Bedeutung der StPO sowie ein kurzer Überblick über die gesetzlichen Grundlagen. Auch so wird Ihr Grundverständnis verbessert. Gerade bei Gesetzen, die nicht selten den Studentinnen und Studenten weniger bekannt sind, ist die Kenntnis dessen, um was es eigentlich bei der gesetzlichen Regelung geht und wie der Gesetzgeber das Gesetz systematisch aufgebaut hat, besonders wertvoll.

Viel Spaß beim Durcharbeiten!

I. Zielsetzung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung soll - wie alle Prozessordnungen - als formeller Rahmen der praktischen Verwirklichung des Rechts dienen. Während das Strafgesetzbuch sich vor allem mit den verschiedenen Voraussetzungen der Strafbarkeit und den daraus resultierenden verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten beschäftigt (materielles Strafrecht), regelt die Strafprozessordnung das staatliche Verfahren, um strafbares Verhalten aufzudecken, zu ermitteln und schließlich in einem gerichtlichen Verfahren über die angeklagte Tat zu urteilen (formelles Strafrecht).

Typisch für alle Prozessordnungen, und damit auch für die Strafprozessordnung, ist dabei das Spannungsfeld zwischen der effektiven staatlichen Aufgabenerfüllung und der Wahrung der Rechte und Interessen des Einzelnen.

Die Strafprozessordnung soll geeignete Instrumente zur Verfügung stellen, um über die Bestrafung von Delinquenten eine Abschreckung und Erziehung zu erreichen. Dadurch soll die Gesellschaft vor Verletzungen schützenswerter Rechtsgüter bewahrt werden. Insoweit ist eine effektive Strafrechtspflege zur Sicherung des inneren Friedens und zum Funktionieren des Gemeinwesens ein wichtiges Instrument.

Außerdem soll die Strafprozessordnung Vorsorge dafür treffen, dass diese nicht ihrerseits unzumutbar in die Rechte des Einzelnen eingreift. Das Strafprozessrecht ist dabei Prüfstein für die vorherrschende Geisteshaltung hinsichtlich des stets im Wandel befindlichen Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Es wird nicht selten als „Seismograph der Staatsverfassung“ oder als „geronnenes Verfassungsrecht“ bezeichnet, denn die Instrumente, welche zur effektiven Strafrechtspflege in Betracht kommen, betreffen die Freiheitsrechte des - möglicherweise unschuldigen - Einzelnen ganz erheblich. Man denke nur an die Möglichkeit der Freiheitsentziehung bei der Untersuchungshaft.

Des Weiteren kommen angesichts des unaufhaltsam voranschreitenden Fortschritts in den verschiedensten Bereichen der Wissenschaft immer neue Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung, wie zum Beispiel die DNA-Identitätsfeststellung (§ 81g StPO) oder die automatische Kennzeichenerfassung (§ 163g StPO), hinzu.

Es wird abzuwarten sein, welches Gewicht den Rechten des Einzelnen hinsichtlich immer neuer Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung beigemessen wird. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die staatlich garantierte Menschenwürde in ihrem Kernbereich als unantastbar gilt und diese Freiheit des Einzelnen im und durch das Gemeinwesen eine elementare Säule unseres Rechtsstaats ist.

Dieses Streben nach dem bestmöglichen Ausgleich zwischen einer effektiven Strafrechtspflege und der Beachtung der Grundrechte des Einzelnen ist stark beeinflusst durch die Bewertung der zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Positionen. Der Strafprozessordnung kommt dabei eine überragende Aufgabe zu, indem sie Maßstäbe für die Entscheidung verfahrensrechtlicher Fragestellungen setzt und damit letztlich Verfassungsrecht konkretisiert. Es verwundert angesichts dieses Hintergrunds nicht, dass die Strafprozessordnung einem steten Wandel unterliegt und damit als Spiegel des jeweiligen Zeitgeists betrachtet werden kann.

II. Aufbau der Strafprozessordnung

1. Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

Die Strafprozessordnung ist in acht Bücher untergliedert. Das Erste Buch (§ 1 bis § 149 StPO) enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Stadien des Strafverfahrens von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 7 ff. StPO), die Fristen (§§ 42 ff. StPO), Aufgaben und Rechte der Zeugen und Sachverständigen (§§ 48 ff. bzw. 72 ff. StPO).

Weiterhin die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94 ff. StPO), die Regelungen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 ff. StPO), die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 ff. StPO) sowie seiner Verteidigung (§§ 137 ff. StPO).

2. Zweites Buch: Verfahren im ersten Rechtszug

Das Zweite Buch (§§ 151 bis 295 StPO) behandelt das Verfahren im ersten Rechtszug, welches vom Beginn der Ermittlungen bis zum Urteil reicht. Dabei unterscheidet das Gesetz in chronologischer Sicht zwischen dem Vorverfahren, dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren.

a) Das Vorverfahren (§§ 151 bis 177 StPO)

Im Vorverfahren geht es im Wesentlichen um die Sachverhaltsermittlung. Zu klären ist durch die Strafverfolgungsbehörden, ob eine Verurteilung des konkret Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch, ob mit anderen Worten hinsichtlich des Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden kann. Hierbei versteht sich die Staatsanwaltschaft als „die objektivste Behörde der Welt“. Sie ermittelt objektiv alle, also nicht nur die gegen, sondern auch die für den Beschuldigten sprechenden Fakten. Das Vorverfahren steht dabei unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft, welche am Ende des Verfahrens zu entscheiden hat, ob Anklage vor Gericht zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist.

Neben der Staatsanwaltschaft ist dabei auch die Polizei zur Verbrechensaufklärung berufen. Insoweit hat diese einerseits selbständig Straftaten zu erforschen (§ 163 I StPO), andererseits hat die Polizei aber auch alle Ermittlungen anzustellen, um die sie von der Staatsanwaltschaft ersucht wird.

Nachdem die Strafverfolgungsbehörden durch Anzeige oder auf anderem Wege von der Möglichkeit, dass eine Straftat begangen wurde, erfahren haben, besteht ein so genannter Anfangsverdacht. Es beginnen nun die Ermittlungen zur Aufklärung dieses Verdachts. Dabei ist der Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären und alle belastenden wie entlastenden Umstände zu ermitteln.

Zu diesem Zweck werden zum Beispiel Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige vernommen, Durchsuchungen oder Telefonüberwachungen durchgeführt und alles sonst Erforderliche veranlasst.

Auch die Anordnung einer Untersuchungshaft kommt in diesem Stadium bereits in Betracht (vgl. §§ 112 ff. StPO).

Da die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen zum Teil sehr stark in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen, ist deren Anordnung grundsätzlich dem persönlich und sachlich unabhängigen Ermittlungsrichter (§ 162 StPO) vorbehalten. Dieser handelt grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, so dass es bei der Herrschaft der Staatsanwaltschaft während des Vorverfahrens bleibt (siehe auch §§ 165, 167 StPO).

Am Ende des Vorverfahrens stehen verschiedene Möglichkeiten, das Vorverfahren zum Abschluss zu bringen. Falls eine Verurteilung auf Grund der Ermittlungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht wahrscheinlich ist, besteht kein hinreichender Tatverdacht und damit gar kein Anlass zur Klageerhebung. Das Verfahren muss daher eingestellt werden (§ 170 II StPO). In diesem Fall kann der Antragsteller (im Sinne des § 158 I StPO), falls er auch der Verletzte ist, mittels des in den §§ 172 ff. StPO geregelten Klageerzwingungsverfahrens die Staatsanwaltschaft durch eine gerichtliche Entscheidung zur Anklageerhebung zwingen (§ 175 StPO). Diese Möglichkeit stärkt die Position des Bürgers und dient der Kontrolle der Staatsanwaltschaft. Falls dagegen aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht besteht, liegt grundsätzlich ein Anlass zur Erhebung einer Anklage vor. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft zwischen mehreren Möglichkeiten zu wählen, wie weiter zu verfahren ist. So kann sie unter gewissen Umständen teils mit, teils ohne die Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen und von einer weiteren Verfolgung der Tat absehen (§§ 153 ff. StPO). Hält die Staatsanwaltschaft dies für nicht sachdienlich, wird sie Anklage beim zuständigen Gericht erheben, um die Feststellung der Strafbarkeit mittels eines Urteils zu erreichen (§ 170 I StPO).

Gleichzeitig wird damit das Verfahren ins Zwischenverfahren übergeleitet. Aber nicht immer rechtfertigt die vermutete Schuld des Beschuldigten den Aufwand der Durchführung eines Strafverfahrens.

In diesen Fällen wird die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen und stattdessen einen Strafbefehl beantragen (vgl. § 407 I S. 2 StPO). Falls das zuständige Gericht dem Antrag entspricht und der Beschuldigte keinen Einspruch (§ 410 StPO) einlegt, steht der Strafbefehl einem Urteil gleich (§ 410 III StPO). Jedoch ist dabei die gemäß § 373a StPO erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit des abgeschlossenen Verfahrens zu beachten.

b) Das Zwischenverfahren (§§ 199 bis 211 StPO)

Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft beginnt das Zwischenverfahren. In diesem prüft nun das Gericht, ob bzw. vor welchem Gericht das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Eine Eröffnung des Hauptverfahrens setzt voraus, dass das Gericht eine Verurteilung für wahrscheinlich hält. Vor dem Eröffnungsbeschluss hat das Gericht dem Angeschuldigten (vgl. § 157 StPO) die Anklageschrift zuzustellen und über Anträge des Angeschuldigten zu entscheiden (§ 201 StPO). Daneben kann das Gericht auch selbst zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen (§ 202 StPO). Am Ende des Zwischenverfahrens hat das Gericht schließlich zu entscheiden, ob ein hinreichender Tatverdacht gegenüber dem Angeschuldigten auch aus seiner Sicht besteht.

Bejahendenfalls beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens und lässt die Anklage - möglicherweise mit einer rechtlich abweichenden Würdigung (vgl. § 207 II Nr. 3 StPO) - zur Hauptverhandlung zu (§ 207 I StPO). Kann das Gericht in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die Auffassung der Staatsanwaltschaft über das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts nicht teilen, hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 204 I StPO). In diesem Fall steht der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen, gegen die Ablehnung der Eröffnung sofortige Beschwerde beim nächsthöheren Gericht einzulegen (§ 210 II StPO).

Insgesamt kommt dem Zwischenverfahren eine Filterfunktion zu. Mit der doppelten Prüfung - zunächst durch die Staatsanwaltschaft (s. Vorverfahren), gefolgt von der erneuten Prüfung durch das Gericht im Zwischenverfahren - wird das Ziel verfolgt, den

Beschuldigten erst dann einer belastenden öffentlichen Verhandlung auszusetzen, wenn zwei voneinander unabhängige Organe der Rechtspflege eine Verurteilung für wahrscheinlich halten. Bevor es zur öffentlichen Verhandlung kommt, bei der neben dem Gericht und dem Angeklagten gegebenenfalls auch Zeugen und Sachverständige anwesend sein müssen, soll vorab zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft Einigkeit über die wesentlichen Eckpfeiler der Anklage erzielt werden.

c) Das Hauptverfahren (§§ 212 bis 295 StPO)

Das durch das Gericht eröffnete Hauptverfahren beginnt mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung, indem der Verfahrensstand mit den Verfahrensbeteiligten erörtert wird (§ 212 StPO), Termine bestimmt und die Verfahrensbeteiligten geladen werden (§§ 212-225a StPO).

Sodann wird die mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, aus deren Inbegriff das Gericht über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden hat. Die Hauptverhandlung bildet insoweit das Kernstück des gesamten Strafprozesses.

Der Ablauf der Hauptverhandlung durchläuft dabei folgende wesentlichen Stationen: Zunächst wird die Hauptverhandlung durch Aufruf der Sache eröffnet und die Anwesenheit des Angeklagten, des Verteidigers und geladener Zeugen und Sachverständigen festgestellt (§ 243 I StPO). Nachdem die Zeugen den Sitzungssaal verlassen haben, vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 II StPO). Diese Befragung dient lediglich der Feststellung der Identität des Angeklagten. Nach der anschließenden Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt (§ 243 III StPO) folgt die Mitteilung des Vorsitzenden, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gem. § 257c StPO gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt (§ 243 IV S. 1 StPO). Hieran anschließend erfolgt die Vernehmung des Angeklagten, falls dieser nach erfolgtem Hinweis auf sein Schweigerecht (§ 243 V S. 1 StPO) sich gleichwohl zur Sache äußern möchte.

Als nächster Schritt findet die Beweisaufnahme statt (§§ 244 ff. StPO). Nur mittels der Beweismittel Zeuge, Sachverständiger, Urkunde oder Augenschein kann der Angeklagte seiner Tat überführt werden (sogenanntes Strengbeweisverfahren).

Dabei hat der Gesetzgeber Vorsorge dafür getroffen, dass die persönliche Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten nicht in zu großem Umfang durch die Verlesung von Protokollen ersetzt wird (§§ 250 ff. StPO). Denn dadurch erlangt das Gericht eine möglichst unverfälschte Erkenntnis über die maßgeblichen Tatsachen. Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wird der Angeklagte gehört (§ 257 StPO).

Hat der Angeklagte einen Verteidiger, ist auch diesem auf Verlangen die Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Dabei ist zu beachten, dass bei bestimmten Verfahrensverstößen durch die unterlassene Rüge des Verteidigers diese Verstöße nicht mehr mittels einer Revision geltend gemacht werden können. Schließlich folgen die Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers (§ 258 StPO). Das letzte Wort gebührt dem Angeklagten. Nachdem das Gericht sich zur Beratung und Abstimmung zurückgezogen und eine Entscheidung gefällt hat, folgt die Urteilsverkündung. Dazu verliest der Vorsitzende die Urteilsformel und eröffnet die Urteilsgründe (§ 268 II StPO). Nur wenn das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung den Angeklagten für schuldig befundet, erfolgt eine Verurteilung (§ 261 StPO). Andernfalls, also auch wenn die Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten spricht, ist dieser nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen. Mit der Urteilsverkündung ist das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen.

3. Drittes Buch: Rechtsmittel (§§ 296 bis 358 StPO)

Das dritte Buch beschäftigt sich mit den Rechtsmitteln, welche gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden können.

Zu unterscheiden sind die Beschwerde (§§ 304 ff. StPO), die Berufung (§§ 312 ff. StPO) sowie die Revision (§§ 333 ff. StPO), wobei bezüglich der Rechtsmittel Berufung und Revision die strafprozessuale Besonderheit zu beachten ist, dass erstinstanzliche Urteile der Landgerichte sowie der Oberlandesgerichte nur mit der Revision und nicht mit der Berufung angegriffen werden können (vgl. § 312 StPO).

Eine Berufung als zweite Tatsacheninstanz ist folglich nur bei amtsgerichtlichen Urteilen möglich. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Amtsgericht nur durch einen Berufsrichter repräsentiert wird (entweder als Strafrichter, vgl. § 25 GVG, oder als Vorsitzender beim Schöffengericht, vgl. §§ 28, 29 I GVG), während die Kammern bei den Landgerichten sowie die Senate bei den Oberlandesgerichten mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind (vgl. §§ 60, 76 GVG bzw. §§ 116, 122 GVG). Da zudem das Amtsgericht eine viel größere Anzahl von Fällen zu bearbeiten hat als die Landgerichte und Oberlandesgerichte, können insoweit eher Fehler bei der tatsächlichen Aufarbeitung unterlaufen, welche durch eine Wiederholung der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz beseitigt werden können (vgl. §§ 74 III, 76 I GVG). Abzuwarten bleibt, ob dieses Modell Bestand haben wird oder ob der Gesetzgeber sich im Rahmen einer Justizreform für eine – freilich schon häufig angedachte – „Stärkung der ersten Instanz“ entscheiden wird.

Damit wäre es auch unter Berücksichtigung des Gebots eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) möglich, bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte in erster Instanz nur die Möglichkeit der Revision vorzusehen.

Allgemeine Vorschriften zu den genannten Rechtsmitteln enthalten die §§ 296 bis 303 StPO. Von diesen können sowohl der mit dem Urteil beschwerte Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft Gebrauch machen, wobei die Staatsanwaltschaft auch zugunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen kann (§ 296 II StPO).

Während die Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden zu richten ist, wenden sich Berufung und Revision gegen das Urteil selbst.

Allen Rechtsmitteln ist der so genannte Devolutiveffekt gemeinsam, womit gemeint ist, dass bei deren Einlegung das Verfahren auf die nächsthöhere Instanz verlagert wird. Zudem tritt durch fristgerechte Einlegung von Berufung oder Revision der Suspensiveffekt ein: Die Rechtskraft des Urteils wird gehemmt (§ 316 I StPO beziehungsweise § 343 I StPO). Dagegen wird bei Einlegung einer

Beschwerde der Vollzug der Entscheidung nicht gehemmt, da der darin begründete Eingriff regelmäßig weniger einschneidend ist als bei einem Urteil (§ 307 I StPO). Jedoch kann im Einzelfall die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung durch das Gericht ausgesetzt werden. Auch lediglich der Berufung und der Revision gemeinsam ist das Verschlechterungsverbot (§§ 331, 358 II StPO): Danach darf das Urteil nicht zu Lasten des Angeklagten abgeändert werden, wenn nur zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Allerdings gilt das Verschlechterungsverbot des § 301 StPO dann nicht, wenn ein Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt wurde.

Berufung und Revision unterscheiden sich vor allem darin, dass bei der Berufung erneut eine Sachverhaltsermittlung vorgenommen wird und eine eigenständige rechtliche Bewertung erfolgt, wohingegen bei der Revision allein untersucht wird, ob das vorinstanzliche Gericht formelles oder materielles Recht durch das Urteil verletzt hat. Das Revisionsgericht behandelt folglich den ermittelten Sachverhalt als feststehend und untersucht lediglich das Urteil der Vorinstanz auf Rechtsanwendungsfehler. Die Revision ist dann begründet, wenn Verfahrens- bzw. Prozessvoraussetzungen fehlen oder (bzw. zusätzlich) das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 337 I StPO).

Dabei ist zwischen Verfahrens- und Sachrügen zu unterscheiden. Besonders schwerwiegende formelle Verstöße werden als absolute Revisionsgründe bezeichnet. Das Urteil ist dann stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen (§ 338 StPO). Wird ein erheblicher Rechtsanwendungsfehler durch das Revisionsgericht festgestellt, wird regelmäßig das Urteil insoweit aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung zurückverwiesen (vgl. § 354 StPO).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Revisionsgericht aber auch eine eigene Sachentscheidung treffen, welche sofort in Rechtskraft erwächst, also nicht weiter angefochten werden kann.

Das Berufungsurteil ist dagegen stets eine eigene Sachentscheidung, bei der das erstinstanzliche Urteil entweder (teilweise) aufrechterhalten oder aufgehoben und neu entschieden wird. Gegen die Berufungsentscheidung ist stets noch die Einlegung der Revision möglich.

Ist schließlich ein Urteil nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar oder ist dies wegen des Ablaufs der Rechtsmittelfristen nicht mehr möglich, erwächst das Urteil in Rechtskraft. Das bedeutet in aller Regel, dass das Strafverfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ ist eine erneute Verurteilung bezüglich der zugrunde liegenden prozessualen Tat verboten (vgl. Art. 103 III GG; Strafklageverbrauch).

4. Viertes Buch: Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 bis 373a StPO)

Von dem Grundsatz, dass auch ein fehlerhaftes Urteil zur Schaffung von Rechtsfrieden nach Rechtskraft nicht mehr aufgehoben werden kann, werden zur Wahrung der materiellen Gerechtigkeit in eng umschriebenen Fällen Ausnahmen zugelassen. In drei Fällen kann es für und gegen den Verurteilten zur Wiederaufnahme des Verfahrens kommen: wenn erstens das Urteil durch falsche Urkunden, zweitens durch falsche Zeugen- oder Sachverständigenaussagen und drittens durch strafbare Handlungen eines Richters im konkreten Verfahren beeinflusst wurde. Nur zugunsten des Verurteilten kann eine Wiederaufnahme erfolgen, wenn ein zivilrechtliches Urteil, welches die Bestrafung (mit) stützte, aufgehoben wird, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel aufgefunden werden, welche den Verurteilten entlasten oder eine die Verurteilung tragende Bestimmung vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wird. Neue Beweismittel, welche die Schuld des Freigesprochenen dagegen belegen, können grundsätzlich keine Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken.

Etwas anderes sollte nach dem Willen des Gesetzgebers gem. § 362 Nr. 5 StPO dann gelten, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen u.a. wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) verurteilt wird. In diesen Ausnahmefällen wollte der Gesetzgeber die Herstellung materieller Gerechtigkeit höher einstufen als das Vertrauen in die Rechtssicherheit. Dem ist jedoch das BVerfG entgegengetreten und erklärte § 362 Nr. 5 StPO als mit Art. 103 III GG (Strafklageverbrauch) sowie Art. 103 III GG i.V.m. Art. 20 III GG (allgemeines Rückwirkungsverbot) unvereinbar und damit nichtig. Das BVerfG stellte insoweit fest, dass das in Art. 103 III GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot eine Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit trifft. Diese Vorrangentscheidung steht einer Relativierung des Verbots durch Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang nicht offen, so dass dem Gesetzgeber insoweit kein Gestaltungsspielraum zukommt.

5. Fünftes Buch: Beteiligung d. Verletzten am Verfahren (§§ 374 bis 406i StPO)

Im fünften Buch werden verschiedene Arten der Beteiligung des Verletzten (vgl. die Legaldefinition in § 373b StPO) am Verfahren näher geregelt.

Dazu zählen die Privatklage, die Nebenklage, die Entschädigung des Verletzten sowie die sonstigen Befugnisse des Verletzten.

a) Die Privatklage (§§ 374 bis 394 StPO)

Bei bestimmten, die Allgemeinheit weniger betreffenden Delikten wird die Staatsanwaltschaft häufig keine Anklage erheben, sondern mangels öffentlichen Interesses das Verfahren gar nicht eröffnen oder auf den Privatklageweg verweisen. In Ausnahme zum Legalitätsprinzip ermöglicht die Privatklage dem Verletzten selbst, ein Verfahren in Gang zu bringen und dieses an Stelle des Staatsanwalts durchzuführen. Regelmäßig ist zur Zulässigkeit der Privatklage vorab ein Sühneversuch durchzuführen (§ 380 StPO). Der Staatsanwaltschaft ist es allerdings jederzeit während des Verfahrens gestattet, die Sache zu übernehmen (§ 377 II StPO).

b) Die Nebenklage (§§ 395 bis 402 StPO)

Sinn der Nebenklage ist es, dem Verletzten in bestimmten Fällen die Möglichkeit zu geben, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen. Dadurch soll es dem Nebenkläger ermöglicht werden, an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Er hat eine Vielzahl eigener Rechte und kann selbständig Rechtsmittel einlegen (§§ 397, 401 StPO). Die Nebenklage ist dabei akzessorisch zur öffentlichen Klage, so dass diese nicht selbständig eingelegt werden kann, sondern der Nebenkläger sich nur einer bereits erhobenen öffentlichen Klage anschließen kann.

c) Die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c StPO)

Die §§ 403 ff. StPO (auch Adhäsionsverfahren genannt) verschaffen dem durch die Straftat Verletzten die Möglichkeit, einen zivilrechtlichen Anspruch, den er eigentlich vor einem Zivilgericht durchsetzen müsste, im Strafverfahren zu verfolgen. Auf diese Weise soll zu Gunsten der Verfahrensökonomie ein weiterer Prozess vermieden werden. Bisher hat sich diese Möglichkeit, im Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche mit zu entscheiden, in der Praxis nicht richtig durchgesetzt (vgl. § 406 StPO zu den Anforderungen für ein Absehen von einer Entscheidung).

d) Die sonstigen Befugnisse des Verletzten (§§ 406d bis 406i StPO)

Im vierten Abschnitt sind schließlich die sonstigen Befugnisse des Verletzten geregelt. So kann der Verletzte die Mitteilung des Verfahrensausgangs beantragen, einen Rechtsanwalt damit beauftragen, dass dieser für ihn Einblick in die Akten nimmt und sich eines Rechtsanwalts als Vertreter oder Beistand bedienen.

6. Sechstes Buch: Besondere Arten des Verfahrens (§§ 407 bis 444 StPO)

Im sechsten Buch werden einige besondere Verfahrensarten abgehandelt. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Strafbefehlsverfahren, das Sicherungsverfahren sowie das beschleunigte Verfahren. Etwa das Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme (§§ 421 ff. StPO) spielt eher in der Praxis eine zunehmende Rolle.

a) Strafbefehlsverfahren (§§ 407 bis 412 StPO)

Das Strafbefehlsverfahren ist ein besonderes, summarisches Verfahren zur einfacheren Aburteilung von Kleinkriminalität, für die das Amtsgericht zuständig ist.

Es ermöglicht eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil. Das Strafbefehlsverfahren dient damit vor allem der Entlastung der Gerichte. Kommt der Staatsanwalt nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Tatverdacht zwar besteht, aber angesichts einer fehlenden Schwere der Tat eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, um die Schuld des Beschuldigten zu klären, wird er - falls eine Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO nach Opportunitäts Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt - bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen (§ 407 I StPO). Gegen den vom Richter erlassenen Strafbefehl steht dem Angeklagten die Möglichkeit eines Einspruchs offen (§ 410 StPO). Falls dieser fristgerecht eingereicht und im Übrigen zulässig ist, hat das Gericht Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen (§ 411 I S. 2 StPO).

b) Sicherungsverfahren (§§ 413 bis 416 StPO)

Falls ein Strafverfahren angesichts der Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt werden kann, besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, dass mittels des Sicherungsverfahrens Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen sind (§ 413 StPO).

c) Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO)

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt einfach und die sofortige Verhandlung möglich ist, und kommt keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr in Betracht, kann sie ohne Einreichung einer Anklageschrift das Verfahren einleiten und die Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung mündlich erheben (§ 418 III StPO).

Diese Vorgehensweise ist ohne das Vorliegen besonderer Umstände rechtspolitisch nicht unbedenklich, da die Gefahr besteht, dass durch die schnelle Abhandlung Rechte des Beschuldigten beeinträchtigt werden.

7. Siebtes Buch: Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens (§§ 449 bis 473a StPO)

Im siebten Buch werden die Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens näher geregelt.

8. Achtes Buch: Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke u.a. (§§ 474 bis 500 StPO)

Das achte Buch schließlich regelt einige Sonderfragen wie die Akteneinsicht, Regeln über die Übermittlung von personenbezogenen Informationen, Dateiregelungen und Vorschriften über die Erstellung und Führung von Registern.

KAPITEL I: DIE MAXIMEN DES STRAFVERFAHRENS

FALL 1:

Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps?

Sachverhalt:

Nach einem anstrengenden Arbeitstag begibt sich Staatsanwältin Sabrina (S) in ein nobles Münchner Kaufhaus, um zur Entspannung Klamotten zu kaufen. Während sie gerade die neuesten Designerkollektionen anprobiert, beobachtet sie, wie ein Unbekannter hastig einige Kleidungsstücke in eine Plastiktüte stopft und anschließend fluchtartig Richtung Ausgang des Ladens rennt. Die Kassiererin Katharina, welche sich dem Unbekannten in den Weg stellt, streckt dieser mit einem Kinnhaken nieder und entkommt.

S fragt sich, ob sie etwas veranlassen muss.

I. Einordnung

Die Grundsätze, welche der Strafprozessordnung zugrunde liegen, können in der Falllösung immer wieder eine Rolle spielen.

Hier kommt es vor allem auf das Zusammenspiel zwischen Officialprinzip und Legalitätsprinzip an:

Nach dem Officialprinzip ist die Staatsanwaltschaft als staatliche Behörde mit der Strafverfolgung beauftragt, vgl. § 152 I StPO. Um eine umfassende Strafverfolgung sicherzustellen, ist diese nach §§ 152 II, 160 I StPO verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten einzuschreiten (sog. Legalitätsprinzip).

Für die Staatsanwaltschaft ist die Frage, wann sie einschreiten und ein Ermittlungsverfahren einleiten muss, von besonderer Bedeutung: Bleibt sie entgegen ihrer Verpflichtung untätig, droht unter Umständen eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen, §§ 258a, 13 StGB.

hemmer-Methode: Beachten Sie den Unterschied zum Zivilprozess: Dort gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime. Das heißt, der Bürger ist grundsätzlich selbst für die Einleitung und das weitere Betreiben des Prozesses verantwortlich.

II. Gliederung

1. Pflicht zum Tätigwerden

Legalitätsprinzip, §§ 152 II, 160 I StPO

Begriff des Anfangsverdachts

2. Sonderfall: privat erlangte Kenntnis

e.A.: stets Ermittlungspflicht

h.M.: Differenzierung nach Schwere d. Tat

III. Lösung

Fraglich ist, ob S nach dem von ihr beobachteten Vorfall verpflichtet ist, tätig zu werden.

1. Pflicht zum Tätigwerden

Möglicherweise ist S verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

hemmer-Methode: Das Strafverfahren ist unterteilt in das Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren genannt, §§ 151 – 177 StPO), das Zwischenverfahren (§§ 199 – 211 StPO) und das Hauptverfahren (§§ 212 – 295 StPO). Im Ermittlungsverfahren untersucht die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt und überprüft, ob die Erhebung einer öffentlichen Klage (§ 170 I StPO) überhaupt hinreichend Erfolg verspricht.

Sie kann dabei selbst ermitteln oder sich der Polizei bedienen (§ 161 StPO).

a) Legalitätsprinzip